

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 45

Nr. 16

Bielefeld, den 30. September 2016

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	278
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	280
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	282
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht im Master of Education vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	288
Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 30. September 2016	294
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 30. September 2016	295
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	298
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	301
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	304
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	310
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bioinformatik und Genomforschung vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	318
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Informatik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	325
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kognitive Informatik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	333
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	340
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	347
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	360
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	368
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	376
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	379
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	388
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 30. September 2016 (Studienmodell 2011)	395

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
 Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
 fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht im Master of Education vom 30- September 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) haben die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 405), geändert am 15. August 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 45 Nr. 14 S. 220) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5 - entfällt
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Der Lernbereich Sachunterricht als Schwerpunktfach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

b. Lernbereich (15 LP)

Der Lernbereich Sachunterricht als Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften bzw. Bildungswissenschaften – Integrierte Sonderpädagogik

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache absolviert werden.

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1	7
Wahlpflichtbereich (10 LP) ¹			
Es sind 10 LP aus einem Bezugsfach zu studieren: Biologie: Modul 20-SU12B und eines der Module 20-ORB; Chemie: Modul 21-SU12C; Geschichtswissenschaft: 22-SU12G; Physik: 28-SU12P oder Sozialwissenschaften: 30-SU12S.			
21-SU12C	Chemie und ihre Didaktik im Sachunterricht	3	10
22-SU12G	Geschichtswissenschaft und ihre Didaktik im Sachunterricht	3	10
28-SU12P	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	3	10
30-SU12S	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	3	10
20-SU12B	Biologie und ihre Didaktik im Sachunterricht	3 o. 4	5
20-ORB_bie	Soziale Insekten	3 o. 4	5
20-ORB_bot1	Botanische Formenkenntnis	3 o. 4	5
20-ORB_bot2	Botanische Formenkenntnis 2	3 o. 4	5
20-ORB_ex1	Außerschulische Lernorte	3 o. 4	5
20-ORB_ex2	Organismen im Lebensraum	3 o. 4	5
20-ORB_gar	Schulgartenbiologie	3 o. 4	5
20-ORB_hei	Heimische Lebensräume	3 o. 4	5
20-ORB_hum	Humanbiologie	3 o. 4	5
20-ORB_zoo1	Zoologische Formenkenntnis	3 o. 4	5
20-ORB_zoo2	Zoologische Formenkenntnis 2	3 o. 4	5
69-SU9	Abschlussmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht	3 o. 4	3
Gesamtsumme			20

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Wurde im Bachelor das Wahlpflichtmodul 22-SU12G oder 30-SU12S absolviert, ist im Master das Modul 20-SU12B und eines der Module 20-ORB, oder 21-SU12C oder 28-SU12P zu wählen.

Wurde im Bachelor das Wahlpflichtmodul 20-SU12B, 21-SU12C oder 28-SU12P absolviert, ist im Master das Modul 22-SU12G oder 30-SU12S zu wählen.

b. Lernbereich (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	1	7
69-SU13 ¹	Inklusiver Sachunterricht fachdidaktisch rekonstruiert	3	8
Gesamtsumme			15

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Wurde im Bachelor das Wahlpflichtmodul 22-SU12G oder 30-SU12S absolviert, ist im Modul 69-SU13 das Element „Sachunterricht aus naturwissenschaftlicher Fachperspektive: Theorie, Diagnose und Förderung“ zu wählen und die Modulprüfung in diesem Element zu absolvieren. Wurde im Bachelor das Wahlpflichtmodul

20-SU12B, 21-SU12C oder 28-SU12P absolviert, ist im Modul 69-SU13 das Element „Sachunterrichtsdidaktik aus gesellschaftswissenschaftlicher Fachperspektive: Theorie, Diagnose und Förderung“ zu wählen und die Modulprüfung in diesem Element zu absolvieren.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Sachunterricht gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
69-Ma_A	Masterarbeit	4	15

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

- entfällt -

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

- entfällt -

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-ORB_bie	Soziale Insekten	5	1	1		
20-ORB_bot1	Botanische Formenkenntnis	5		1		
20-ORB_bot2	Botanische Formenkenntnis 2	5		1		
20-ORB_ex1	Außerschulische Lernorte	5	1	1		
20-ORB_ex2	Organismen im Lebensraum	5		1		
20-ORB_gar	Schulgartenbiologie	5	1	1		
20-ORB_hei	Heimische Lebensräume	5	1	1		
20-ORB_hum	Humanbiologie	5	1	1		
20-ORB_zoo1	Zoologische Formenkenntnis	5	1	1		
20-ORB_zoo2	Zoologische Formenkenntnis 2	5	1	1		
20-SU12B	Biologie und ihre Didaktik im Sachunterricht	5		1		
21-SU12C	Chemie und ihre Didaktik im Sachunterricht	10	2	1		
22-SU12G	Geschichtswissenschaft und ihre Didaktik im Sachunterricht	10	1	1		
28-SU12P	Physik und ihre Didaktik im Sachunterricht	10	1	1		
30-SU12S	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	10	1	1		
69-SU7-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters für den Sachunterricht	7	2	1		
69-SU9	Abschlussmodul Natur- und Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive im Sachunterricht	3		1		
69-SU13	Inklusiver Sachunterricht fachdidaktisch rekonstruiert	8	1	1		
69-Ma_A	Masterarbeit	15		1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 1,5 Stunden,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten,
- Schriftliche Hausarbeit in Geschichtswissenschaft im Umfang von 7 bis 8 Seiten,
- Schriftliche Hausarbeit in Physik im Umfang von ca. 15 Seiten,
- Hausarbeit im Umfang von ca. 24000 bis 30000 Zeichen oder Referat mit qualifizierter Ausarbeitung ca. 20000 bis 24000 Zeichen,
- Didaktische Analyse zur Beschreibung, Erklärung und Gestaltung eines exemplarischen gesellschaftlichen Schlüsselproblems in einer Hausarbeit von 12 bis 15 Seiten oder einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 10 bis 12 Seiten,
- Referat in im Umfang von 15-20 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten,
- Übungen: Bestimmung unbekannter Tier- oder Insektenpräparate,
- Exkursionsbericht im Umfang von 10 bis 15 Seiten,
- Präsentation (ca. 20 bis 30 Minuten) eines natur- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Themas und Erschließung von Beziehungen zum anderen Wissenschaftsbereich einschließlich der Auseinandersetzung mit Diskussionsbeiträgen der TeilnehmerInnen (ca. 10 bis 15 Minuten),
- Portfolio aus Versuchsbeschreibungen und/oder Übungsaufgaben,
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Im Rahmen des Portfolios wird ein Beet im Außengelände der Fakultät für Biologie geplant, angelegt und gepflegt. Die Modulnote wird durch eine mündliche Prüfung (20 Minuten), eine Ausarbeitung von 10 bis 15 Seiten oder einen Vortrag mit Diskussion (20 Minuten) ermittelt.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient zur theoretischen bzw. methodischen Vorbereitung der Projektierung des Studienprojekts. Die Form der Erbringung der Studienleistung kann je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- a) die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit) oder
- b) das Verfassen kürzerer Texte zu Themen des Seminars oder
- c) das Bearbeiten von Übungsaufgaben.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen dienen

- im Fach Biologie Studienleistungen insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren
- im Fach Geschichtswissenschaft der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter; der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden; dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen; der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.
- im Fach Physik der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen,
- im Fach Sozialwissenschaften der kommunikativen Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Regelmäßige aktive Diskussionsbeiträge,
- zwei Kurzpräsentationen oder eine gleichwertige schriftliche Reflexionsleistung,
- Bearbeitung von zoologischen Präparaten oder Insektenpräparaten sowie die Dokumentation der Bestimmungswege und Artenmerkmale,
- Erstellung von Protokollen zu ausgewählten Experimenten,
- Themenzentrierte Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden, sowie als erste Grundlage für die schriftliche Arbeit dienen,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Moderations- und Protokolltätigkeit,
- Präsentation mit Ausarbeitung ca. 5 Seiten und didaktischer Konzeption.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem i.d.R. fachdidaktischen Thema. Der Umfang der Arbeit ergibt sich aus der inhaltlichen Fragestellung und ist mit der/dem jeweiligen Hauptbetreuer(in)

abzustimmen (i.d.R. ca. 80 000 Zeichen). Der Erstbetreuer sollte dabei aus der Fakultät des studierten Wahlfachs sein. Gruppenarbeiten sind nicht möglich. Die Arbeit muss vor Beginn im Prüfungsamt der Fakultät des Erstbetreuers angemeldet werden; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Masterarbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausführung in gebundener Form im Prüfungsamt der Fakultät des Erstprüfers eingereicht werden.

9. Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie gemeinsam zuständig (Studiengangsleitung).
- (2) Auf die Direktorin bzw. den Direktor der der Bielefeld School of Education werden widerruflich folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - Die Aufgaben nach Absatz 1 für die überfachlichen Module des Lernbereichs Sachunterricht: 69-SU7-VRPS, 69-SU9 und 69-SU13;
 - die überfachliche Studienberatung;
 - die Prüfungsverwaltung und Transcripsterstellung unter Zugriff auf die Prüfungsdaten der Fakultäten;
 - die Entscheidung über Anerkennung von Leistungen auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen;
 - die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.
- (3) Auf die einzelne Dekanin oder den einzelnen Dekan der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie überträgt die Studiengangsleitung jeweils widerruflich die Zuständigkeiten nach Absatz 1 für die fachlichen Module, die einer Fakultät zugeordnet sind (Biologie: 20-SU12B und 20-ORB_* Module; Chemie: 21-SU12C; Geschichtswissenschaft: 22-SU12G; Physik: 28-SU12P; Sozialwissenschaften: 30-SU12S).
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 für die Masterarbeit (69-Ma_A) liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät, aus der die betreuende Person stammt.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 für eine Masterstudiengangsvariante im Fach Sachunterricht einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für eine Masterstudiengangsvariante im Fach Sachunterricht eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 191) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2019 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor der Bielefeld School of Education.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Studierende, die ihren Bachelor an der Universität Bielefeld nach den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 286) im Profil Gesellschaftswissenschaften abgeschlossen haben, müssen im Master das Modul SU12 in einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik) wählen (Schwerpunktfach), bzw. müssen im Modul 69-SU13 das Element „Sachunterricht aus naturwissenschaftlicher Fachperspektive: Theorie, Diagnose und Förderung“ wählen und die Modulprüfung in diesem Element absolvieren (Fach).
Studierende, die ihren Bachelor an der Universität Bielefeld nach den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 16 S. 286) im Profil Naturwissenschaften abgeschlossen haben, müssen im Master das Modul SU12 in einer Gesellschaftswissenschaft (Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften) wählen (Schwerpunktfach), bzw. müssen im Modul 69-SU13 das Element „Sachunterricht aus gesellschaftswissenschaftlicher Fachperspektive: Theorie, Diagnose und Förderung“ wählen und die Modulprüfung in diesem Element absolvieren (Fach).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Biologie vom 27. April 2016, der Fakultät für Chemie vom 11. Juni 2016, der Fakultät für Physik vom 18. Mai 2016, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 1. Juni 2016 sowie der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 25. Mai 2016.

Bielefeld, den 30. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Martin Egelhaaf